

Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N13 Kanton Graubünden

vom 16. Dezember 2014

Wegen Baustelle,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹
und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und
110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,
verfügt das Bundesamt für Strassen (ASTRA):

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit in Fahrtrichtung Süd auf der Nationalstrasse
N13 zwischen den Anschlüssen AS Zizers (Nr. 15) und Chur Nord (Nr. 16) wie
folgt:

- von km 116.9 bis km 115.4: 100 km/h (statt 120 km/h)

II

In Fahrtrichtung Süd verbleiben auch in der Bauphase zwei Fahrspuren. Die
Höchstbreite auf beiden Fahrstreifen beträgt 3.50 m, von km 116.20 bis km 115.5.

III

Diese Verkehrsbeschränkung dauert vom 19. Januar 2015 bis Ende der Bauausfüh-
rung (voraussichtlich 23. Dezember 2015).

IV

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b
VwVG innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt Beschwerde an das
Bundesverwaltungsgericht, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift
hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unter-
schrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung

¹ SR 741.01

² SR 741.21

der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA Filiale Bellinzona, Via C. Pellandini 2, 6500 Bellinzona, eingesehen werden.

13. Januar 2015

Bundesamt für Strassen

Der stellvertretende Direktor: Jürg Röthlisberger